

1. Allgemeines

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von ihnen abweichende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner erkennen wir nur dann an, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die vorbehaltlose Ausführung einer Lieferung in Kenntnis widersprechender Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners ändert an der Geltung unserer Geschäftsbedingungen nichts. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte.

2. Bauleistungen

Bei allen Bauleistungen, einschließlich Montage, gelten die VOB Teil B in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit unser Vertragspartner ein im Baugewerbe tätiger Unternehmer ist. Vorrangig gelten aber die nachfolgenden Bestimmungen.

3. Auftragsannahme

Bis zur Auftragsannahme durch die Ausstellung unserer Auftragsbestätigung sind unsere Angebote freibleibend.

4. Urheberrechte

Sämtliche bildlichen Darstellungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die wir erstellen und unseren möglichen Vertragspartnern vorlegen, sind und bleiben unser Eigentum und unterstehen unserem Urheberrecht. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind bei Nichtzustandekommen eines Vertrages unverzüglich und kostenfrei an uns zurückzugeben.

5. Preise und Zahlungen

Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich „ab Werk“ und decken die Kosten der Verpackung nicht ab. Die gesetzliche Mehrwertsteuer kommt jeweils hinzu. Ist die vertragliche Leistung erbracht und abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

6. Abnahme

Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn wir unseren Vertragspartner 2 Mal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert haben. Die Abnahmewirkung tritt 12 Tage nach Zugang der 2. Aufforderung ein. Nimmt der Vertragspartner unsere Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung oder verarbeitet er unsere Ware weiter, gilt nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn einer solchen Benutzung die Abnahme als erfolgt.

7. Lieferfristen und -termine

Im Schriftwechsel und in Verträgen auftauchende Liefertermine sind grundsätzlich verbindlich. Fristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von uns schriftlich als Fixtermine bestätigt sind. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass uns die von unseren Vertragspartnern vorzulegenden Ausführungsunterlagen, Genehmigungen, Planfreigaben und Anzahlungen vorliegen. Soweit derartige Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt werden, verlängern sich fix vereinbarte Fristen entsprechend ab dem Erfüllungszeitpunkt. Gleiches gilt bei einer Leistungsverzögerung durch höhere Gewalt, Streik, unverschuldetes Unvermögen auf unserer Seite oder eines unserer Vorlieferanten.

Sofern Liefertermine vereinbart sind, werden die Arbeiten von uns daraufhin in die Produktion eingeplant und die Ablaufplanung organisiert. Sollte der Vertragspartner diesen Liefertermin nach Festlegung einseitig verschieben, sind wir berechtigt, die Ware versandfertig zu produzieren und hierfür eine Abschlagsrechnung zu stellen.

Soweit hierdurch Mehrkosten (z.B. für Lagerung, Umräumen und Zwischenfinanzierung) entstehen, sind uns diese Kosten vom Vertragspartner auf Rechnung zu erstatten.

8. Gewährleistung

Unsere Vertragspartner trifft nach Anlieferung unserer Ware eine unverzügliche Untersuchungs- und Rügeverpflichtung. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich angezeigt werden unter genauer Darstellung des Sachverhalts. Anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen oder Sachmängelbeseitigungsansprüchen ausgeschlossen. Maßgeblich ist der Zugang der Mängelrüge bei uns. Wählt unser Vertragspartner wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Soweit ein Sachmangel vorliegt, für den wir eintrittspflichtig sind, weil seine Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, haben wir die Wahl zwischen der Nachlieferung einer neuen mangelfreien Sache oder der Mangelbeseitigung. Über die Nacherfüllung hinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nacherfüllung schlägt fehl. In diesem Fall lebt das Nacherfüllungsrecht wieder auf und bei nicht nur geringfügigen Mängeln besteht ein Rücktrittsrecht. Unwesentliche Abweichungen in Farbe oder Ausführung gelten nicht als Mängel. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung der Ware bzw. Abnahme der Leistung.

9. Schadensersatz

Darüber hinausgehende Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche unserer Vertragspartner sind nur dann nicht ausgeschlossen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei Entstehen der Beeinträchtigung vorzuwerfen ist oder wegen Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit eine Haftung gegeben ist.

10. Eigentumsvorbehalt mit Erweiterungen

Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung zu unserem belieferten Vertragspartner vor. Sollte die von uns gelieferte Ware von Dritten gepfändet werden, ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen, ebenso wie die Benachrichtigung der Pfandgläubiger durch unseren Vertragspartner vorzunehmen und unverzüglich nachzuweisen ist. Unsere Vertragspartner sind innerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes grundsätzlich berechtigt, von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterzuveräußern. In diesem Fall werden die Forderungen unserer Vertragspartner gegen ihren Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des uns gelieferten Vorbehaltsgegenstandes an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung von uns ursprünglich gelieferten Gegenständen an Dritte auf Kredit, hat sich unser Vertragspartner gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Abnehmer unseres Vertragspartners tritt Letzterer hiermit an uns ab und wir nehmen diese Abtretung im Voraus an.

Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück unseres Vertragspartners eingebaut, tritt dieser uns jetzt schon die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Rechten an dem Grundstück entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der von uns gelieferten Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab und wir nehmen diese Abtretung wiederum im Voraus an. Soweit Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstückes geworden sind, verpflichten sich unsere Vertragspartner bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsstermine uns die Demontage der Gegenstände ohne die unwesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten unserer Vertragspartner.

Die Be- und Verarbeitung unserer Ware durch unsere Vertragspartner erfolgt stets in unserem Namen und Auftrag.

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch unseren Vertragspartner steht uns das Miteigentum an den neu geschaffenen Sachen anteilig zu, im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen mit verarbeiteten Gegenstände am Gesamtwert der neu geschaffenen Sachen.

11. Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendungen. Ausschließlicher Gerichtsstand für uns ist derjenige, der sich aus unserem Geschäftssitz in Kleinheubach ergibt. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist ebenfalls Kleinheubach.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine von den obigen Bestimmungen oder des Vertrages selbst ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Regelungen sind durch solche wirksam zu ersetzen, die wirtschaftlich im Ergebnis den Unwirksamen möglichst nahe kommen.